

Europäische Union verabschiedet Richtlinie zur Vereinheitlichung des Umgangs mit Sanktionsverstößen – deutliche Verschärfungen des Sanktionsrechts erwartet!

AM 19. MAI 2024 IST DIE RICHTLINIE (EU) 2024/1226 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR DEFINITION VON STRAFTATBESTÄNDEN UND SANKTIONEN BEI VERSTOß GEGEN RESTRIKTIVE MAßNAHMEN DER UNION IN KRAFT GETRETEN. MIT DER RICHTLINIE WIRD DIE INNERGEMEINSCHAFTLICHE VEREINHEITLICHUNG VON MINDESTSTANDARDS FÜR DEN UMGANG MIT SANKTIONSVERTSTÖßEN VERFOLGT. IN BEZUG AUF DAS DEUTSCHE RECHT DÜRFTE DIE NOCH ZU ERWARTENDE KONKRETE UMSETZUNG DEUTLICHE VERSCHÄRFUNGEN NACH SICH ZIEHEN.



Executive Summary

- Die EU strebt die (weitere) Vereinheitlichung von Mindeststandards für die straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Ahndung von Verstößen gegen Sanktionen und Embargos an.
- In Umsetzung dessen veröffentlichte sie am 29. April 2024 Richtlinie (EU) 2024/1226 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen

restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/167.

- Die Richtlinie muss von den Mitgliedsstaaten bis zum 19. Mai 2025 in nationales Recht umgesetzt werden.
- In Deutschland werden hierdurch Verschärfungen des Sanktionsrechts erwartet



1. Hintergrund

Zwar sind viele Vorschriften des Sanktionsrechts bereits entweder durch den EU-Normgeber selbst gesetzt oder jedenfalls maßgeblich von diesem beeinflusst; dennoch ist die Durchsetzung von EU-Sanktionen und damit auch die Ahndung von Verstößen gegen diese Aufgabe der einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Da es den Mitgliedstaaten weitgehend freisteht, Sanktionsverstöße unter Strafe zu stellen oder sie als (bloße) Ordnungswidrigkeit zu ahnden, unterscheiden sich die einzelnen Ahndungsregime für Sanktionsverstöße EU-weit teilweise erheblich voneinander. Diese Varianz soll durch die Richtlinie (EU) 2024/1226 beschränkt werden.

2. Neuerungen durch Richtlinie (EU) 2024/1226

Die am 29. April 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlichte Richtlinie legt zum einen bestimmte von den Mitgliedstaaten als Straftat zu qualifizierende Sanktionsverstöße fest (einleitend unter a.) und definiert zum anderen die mindestens anzusprechenden Straf- und Bußgeldrahmen für jene Taten (sodann unter b.).

a. Definition von Straftatbeständen

Als Kernstück der Richtlinie (EU) 2024/1226 kodifiziert Art. 3, welche vorsätzlichen Verstöße Mitgliedstaaten künftig unter Strafe zu stellen haben.

Hierzu zählt/zählen insbesondere

- Verstöße gegen Bereitstellungsverbote oder Einfriergebote,
- die Ermöglichung der unzulässigen Einreise im Falle von Finanzsanktionen gegen gelistete Personen,
- der Handel mit sanktionierten Waren oder das Erbringen verbotener Finanzdienstleistungen sowie die Ausübung verbotener Finanztätigkeiten.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1226 sollen die Mitgliedstaaten indes freie Hand haben, die Strafbarkeit einer nach der Richtlinie (EU) 2024/1226 grundsätzlich für strafbar befundenden Handlung von der

Erreichung eines Schwellwertes in Höhe von EUR 10.000 abhängig zu machen. Unter Strafe gestellt soll zudem auch ein grob fahrlässiger Verstoß sein, wenn er Güter betrifft, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste oder in den Anhängen I und IV der Verordnung (EU) 2021/821 („Dual Use-VO“) gelistet sind.

b. Straf- und Bußgeldrahmen

Nach Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie soll stets die Möglichkeit bestehen, gegen Beteiligte einer der vorgenannten Straftaten eine Freiheitsstrafe zu verhängen. Dies wird de lege lata über § 18 AWG bereits entsprechend umgesetzt

Für einzelne Sanktionsverstöße gelten nach der Sanktionsrichtlinie zudem empfindliche Mindest-Höchststrafen: So soll das Höchstmaß für den Handel mit sanktionierten Waren nicht unter Freiheitsstrafe von fünf Jahren betragen, wenn der Warenwert der verfahrensgegenständlichen Tat mindestens EUR 100.000 beträgt. Dies ist zwar grundsätzlich über § 18 AWG darstellbar, sofern eine Vorsatztat zu bestrafen ist; für die als Ordnungswidrigkeit behandelten Fahrlässigkeitstaten dürfte allerdings gesetzgeberischer Bedarf bestehen. So ist abzuwarten, ob künftig auch fahrlässige Verstöße gegen EU-Sanktionen zu einer Strafbarkeit nach deutschem Recht führen können. Dies könnte zu einer erheblichen Ausweitung der Strafbarkeits- und Bußgeldrisiken für Unternehmen und ihre Mitarbeiter führen.

Weiterer Handlungsbedarf dürfte in Bezug auf Geldbußen, die gegen juristische Personen zu verhängen sind, bestehen. Per Sanktionierung über § 30 OWiG lassen sich derzeit „lediglich“ Bußgelder in Höhe von bis zu EUR 10 Mio. verhängen. Die Richtlinie sieht indes Geldbußen von bis zu 5% des weltweiten Gesamtumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres oder von bis zu EUR 40 Mio. vor. Zusätzlich soll es neben der Veröffentlichung einer gerichtlichen Entscheidung als ultima ratio auch die Möglichkeit der – noch aus dem Entwurf des Verbandssanktionengesetzes bekannten – Verbandsauflösung geben. Der deutsche Gesetzgeber wird sich also angesichts der Richtlinie (EU) 2024/1226 auch wieder mit dem damals dem Diskontinuitätsgrundsatz zum Opfer gefallenem



Entwurf des Verbandssanktionengesetzes beschäftigen müssen.

3. Wir wir Sie unterstützen können

Die neuen Bestrebungen des EU-Normgebers unterstreichen, was jeder Praktiker – mindestens in den vergangenen zwei Jahren – beobachten konnte: Die Bedeutung des Außenwirtschaftsrechts hat massiv zugenommen und wird noch weiter zu nehmen.

Wenngleich Deutschland bereits über ein (vergleichsweise) sehr rigides Sanktions- und Außenwirtschaftsrecht verfügt, dürften insbesondere bestimmte Konstellationen von Fahrlässigkeitsdelikten Gefahr laufen, nunmehr als Straftat qualifiziert zu werden. Nicht nur geht damit ein gewisses „Branding“ des individuell Betroffenen oder des Unternehmens, für das der Betroffene gehandelt hat, einher, auch ist noch nicht absehbar, was diese „Umqualifikation“ für das in der Beratungspraxis so wichtige Instrument der bußgeldbefreienden Selbstanzeige nach § 22 Abs.4 AWG bedeutet.

Zudem werden außenwirtschaftsrechtliche Compliance Management Systeme auf den Prüfstand gestellt, wenn die Geschäftsführung nun im Zweifelsfall mit Straftaten statt mit Ordnungswidrigkeiten konfrontiert wird. Die Bedeutung von internen Kontroll- und Freigabemechanismen dürfte hierdurch noch einmal erheblich steigen.

Sprechen Sie uns gerne an!

Tobias V. Abersfelder, LL.M. (Nottingham)

Rechtsanwalt

Standort Hamburg

tobias.akersfelder@gsk.de



YOUR PERSPECTIVE.

[GSK.DE](https://www.gsk.de) | [GSK-LUX.COM](https://www.gsk-lux.com)

Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de



GSK Stockmann

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com

LONDON

GSK Stockmann International
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Zweigniederlassung London
Queens House, 8-9 Queen Street
London EC4N 1SP
United Kingdom
T +44 20 4512687-0
london@gsk-uk.com

Sitz der GmbH: München,
Amtsgericht München
HRB 281930
Geschäftsführer:
Dr. Mark Butt, Andreas Dimmling